

Hinweis:

Nachstehendes Curriculum in konsolidierter Fassung ist rechtlich unverbindlich und dient lediglich der Information.

Die rechtlich verbindliche Form ist den jeweiligen Mitteilungsblättern der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zu entnehmen.

Stammfassung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 23. April 2007, 36. Stück, Nr. 200

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 30. September 2009, 113. Stück, Nr. 437

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 21. September 2011, 39. Stück, Nr. 554

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17. Juni 2014, 30. Stück, Nr. 503

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 04. Feber 2015, 13. Stück, Nr. 165

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 362

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. März 2021, 48. Stück, Nr. 596

Berichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 18. August 2021, 100. Stück, Nr. 1001

Änderung verlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.04.2024, 41. Stück, Nr. 672

Gesamtfassung ab 01.10.2021

Curriculum für das

Bachelorstudium Soziologie

an der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

- (1) An der Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften der Universität Innsbruck ist das Bachelorstudium Soziologie eingerichtet. Das Bachelorstudium Soziologie ist der Gruppe der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Bachelorstudium Soziologie dient der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in den Sozialwissenschaften und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden der Soziologie erfordern. Als wissenschaftliches Studium besteht sein Kern in der Vermittlung von Inhalten, Theorien und Methoden der Soziologie.
- (3) Das Ausbildungsziel des Bachelorstudiums Soziologie ist die wissenschaftlich fundierte, theorie- und methodengestützte Problemlösungskompetenz der Absolventinnen und Absolventen. Diese Problemlösungskompetenz soll sie befähigen, in ihren jeweiligen beruflichen Einsatzfeldern einschlägige Problemstellungen wissenschaftlich fundiert und praxisorientiert zu bearbeiten. Als

akademisch ausgebildete Fachleute auf dem Gebiet der Soziologie verfügen sie über eine breite Qualifikation, die ihren Einsatz in unterschiedlichen beruflichen Feldern ermöglicht.

- (4) Das Bachelorstudium Soziologie bereitet in besonderer Weise auf sozialplanende, -analysierende und -beratende Tätigkeiten beruflicher oder freiberuflicher Art in Unternehmungen, in der öffentlichen Verwaltung und nicht-staatlichen Organisationen, in Kammern, Verbänden und Interessenvertretungen, im Sozial- und Gesundheitswesen, im Bildungs- und Weiterbildungsbereich und in Freizeit- und Kultureinrichtungen, auf Sozialberichterstattung in Medien sowie auf Tätigkeiten in universitären und außeruniversitären sozialwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen vor.
- (5) Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie sollen
 1. in der Lage sein, mithilfe soziologischer Theorien, Modelle und Methoden soziale Strukturen, Prozesse und soziale Veränderungen auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen zu beobachten, zu beschreiben, zu analysieren und zu bewerten. Damit eröffnet das Bachelorstudium Soziologie Einsichten in soziale Bedingungen und Folgen sozialen Handelns sowie in Struktur, Entwicklungsdynamik und Wirkungsweisen sozialer Systeme;
 2. über die Kompetenz verfügen, Vorschläge für Handlungs- und Gestaltungsmöglichkeiten in Wirtschaft, Kultur und Gesellschaft zu entwickeln und umzusetzen bzw. die Umsetzung zu begleiten. Damit trägt das Bachelorstudium Soziologie zur Bewältigung praktischer Probleme in komplexen Entscheidungssituationen bei;
 3. über Soft skills und Sozialkompetenzen wie die Kompetenz zum Selbstmanagement, über kommunikative Kompetenzen sowie über die Fähigkeiten zum Arbeiten in Teams und Gruppen verfügen. Damit bereitet das Bachelorstudium Soziologie seine Absolventinnen und Absolventen auf eine immer stärker auf Eigeninitiative und auf Kooperation in multiplen und variablen sozialen Kontexten beruhende berufliche und soziale Praxis vor.
- (6) Die Ergebnisse der Geschlechterforschung sind in allen Bereichen der soziologischen Lehre zu berücksichtigen. Der aktuelle Forschungsstand im Bereich der Geschlechterforschung soll daher in alle Lehrveranstaltungen einfließen. Neben der allgemeinen Berücksichtigung in den Lehrveranstaltungen ist im Curriculum eine eigene Lehrveranstaltung vorgesehen, in der spezifische Fragen zur Geschlechterforschung einschließlich sexueller Minderheiten und der Queer, Lesbian und Gay Studies behandelt werden.

§ 2 Studienumfang und Studiendauer

- (1) Der Arbeitsaufwand für das Bachelorstudium Soziologie umfasst 180 ECTS-Anrechnungspunkte (im Folgenden: ECTS-AP); das entspricht einer Studiendauer von sechs Semestern. 25 Arbeitsstunden entsprechen einem ECTS-AP.
- (2) Das Bachelorstudium Soziologie wird in Form von Modulen durchgeführt.

§ 3 Lehrveranstaltungsarten und Teilungsziffern

- (1) Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter:

Vorlesungen (VO) sind im Vortragsstil gehaltene Lehrveranstaltungen. Sie führen in die Forschungsbereiche, Methoden und Lehrmeinungen eines Fachs ein. Teilungsziffer: 250.
- (2) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter:
 1. Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU) dienen zur praktischen Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, die sich im Rahmen des Vorlesungsteils stellen. Teilungsziffer 35
 2. Proseminare (PS) führen interaktiv in die wissenschaftliche Fachliteratur ein und behandeln exemplarisch fachliche Probleme. Sie vermitteln Kenntnisse und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens. Teilungsziffer: 35.
 3. Seminare (SE) dienen zur vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Rahmen der Präsentation und Diskussion von Beiträgen seitens der Teilnehmenden. Teilungsziffer: 35 bzw. 25 für das Begleitseminar zur Bachelorarbeit.

4. Praktika (PR) dienen zur praxisorientierten Vorstellung und Bearbeitung konkreter Aufgaben eines Fachgebiets, wobei sie die Berufsvorbildung und/oder wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll ergänzen. Teilungsziffer: 25.

§ 4 Vergabe der Plätze in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl

Bei Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden die Plätze wie folgt vergeben:

1. Studierende, denen aufgrund der Zurückstellung eine Verlängerung der Studienzeit erwachsen würde, sind bevorzugt zuzulassen.
2. Reicht Kriterium Z 1 zur Regelung der Zulassung einer Lehrveranstaltung nicht aus, so sind an erster Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Pflichtmoduls ist, und an zweiter Stelle Studierende, für die diese Lehrveranstaltung Teil eines Wahlmoduls ist, bevorzugt zuzulassen.
3. Reichen die Kriterien Z 1 und 2 zur Regelung der Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nicht aus, so werden die vorhandenen Plätze verlost.

§ 4a Studieneingangs- und Orientierungsphase

- (1) Im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase, die im ersten Semester stattfindet, sind folgende Lehrveranstaltungsprüfungen abzulegen:
 1. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen 1: Einführung in die Soziologie (PM 1 lit. a, 2 SSt, 5 ECTS-AP),
 2. VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen 2: Themen der Gegenwartsgesellschaft (PM 1 lit. b, 2 SSt, 5 ECTS-AP).
- (2) Der positive Erfolg bei allen Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der Bachelorarbeit.
- (3) Vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase können Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 20 ECTS-AP absolviert werden. Im Curriculum festgelegte Anmeldungsvoraussetzungen sind einzuhalten.

§ 5 Pflicht- und Wahlmodule

- (1) Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von 150 ECTS-AP zu absolvieren:

1.	Pflichtmodul: Soziologische Perspektiven und Denkweisen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen 1: Einführung in die Soziologie	2	5
b.	VO Soziologische Perspektiven und Denkweisen 2: Themen der Gegenwartsgesellschaft	2	5
	Summe	4	10
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erlernen den soziologischen Blick. Sie sind in der Lage, die Theorien und Geschichte der Soziologie als derjenigen Wissenschaft zu beschreiben, die das soziale Handeln mehrdimensional analysiert, d. h. verschiedene Teilbereiche des menschlichen Zusammenlebens, wie z.B. Wirtschaft, Politik oder Wissenschaft, einbezieht. Sie können gegenwärtige gesellschaftliche, kulturelle, ökonomische und politische Entwicklungen wissenschaftlich, d. h. theoriegeleitet, analysieren und an aktuellen Beispielen sozialer Akteure, Institutionen und Prozesse kritisch bewerten.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

2.	Pflichtmodul: Einführung in das soziologische Arbeiten	SSSt	ECTS-AP
	PS Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie	2	5
	Summe	2	5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, soziologische Problemstellungen zu erfassen, Forschungsfragen einzugrenzen, Hypothesen zu bilden, die zur Bearbeitung nötige Literatur zu erschließen und korrekt zu zitieren. Weiters sind sie befähigt, diese Kenntnisse in einer schriftlichen Arbeit anzuwenden, die Debatte des Forschungsgegenstandes wiederzugeben und eine eigenständige Argumentation zu entwickeln.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

3.	Pflichtmodul: Einführung in die empirische Sozialforschung	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Einführung in die empirische Sozialforschung	2	5
b.	PS Einführung in die empirische Sozialforschung	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die Grundlagen der empirischen Forschung charakterisieren. Sie können die wichtigsten qualitativen und quantitativen Erhebungsmethoden dem jeweiligen wissenschaftstheoretischen und methodologischen Hintergrund zuordnen und entscheiden, welche Forschungsfragen welche Methoden erfordern. Sie sind in der Lage, vorliegende empirische Studien kritisch zu bewerten und erste Phasen eines Forschungsablaufes (Formulierung einer Forschungsfrage, Datenerhebung, Methodenreflexion) qualitativ und/oder quantitativ oder methodentriangulativ selbstständig durchzuführen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

4.	Pflichtmodul: Quantitative Sozialforschung und Grundlagen der Statistik	SSSt	ECTS-AP
	VU Quantitative Sozialforschung und Grundlagen der Statistik	2	5
	Summe	2	5
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Deskriptiv- und Inferenzstatistik und können dieses Wissen für die Beantwortung soziologischer Fragestellungen nutzen. Sie sind in der Lage, deskriptive, uni- und bivariate Datenanalysen selbständig mit einer Statistiksoftware durchzuführen, die Ergebnisse soziologisch sinnvoll zu interpretieren sowie anschaulich mit Tabellen und Grafiken in Forschungsberichten und Präsentationen darzustellen. Zur Prüfung von Hypothesen können die Studierende parametrische und nicht-parametrische Tests durchführen sowie Assoziationsmaße berechnen. Die positive Absolvierung des Moduls befähigt auch zur kritischen Rezeption und Nutzung von amtlichen Statistiken und sozialwissenschaftlichen Daten in Datenarchiven.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 3			

5.	Pflichtmodul: Qualitative Sozialforschung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Qualitative Sozialforschung	2	5
b.	SE Angewandte qualitative Methoden	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden verstehen die Logik des qualitativen Forschungsparadigmas. Sie kennen die gängigsten qualitativen Methoden und können diese zur Beantwortung einer soziologischen Forschungsfrage anwenden. Qualitative Daten können methodisch kontrolliert ausgewertet werden und die Ergebnisse in Form eines Forschungsberichts anschaulich dargestellt werden. Insgesamt sind sie befähigt, ein qualitatives Forschungsdesign zu entwerfen und den gesamten Forschungsablauf von der Forschungsfrage bis zum Ergebnisbericht selbständig durchzuführen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 3			

6.	Pflichtmodul: Multivariate Analysemethoden und Statistik Vertiefung	SSt	ECTS-AP
a.	VO Multivariate Analysemethoden und Statistik Vertiefung	2	5
b.	SE Angewandte multivariate Datenanalyse	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, eine Forschungsfrage theoriegeleitet mit quantitativen Daten zu untersuchen und zur Prüfung von Hypothesen Strukturen-prüfende Verfahren anzuwenden. Die Studierenden können die gängigsten multivariaten Analysemethoden selbständig mit einer Statistiksoftware durchführen, die Ergebnisse soziologisch sinnvoll interpretieren sowie anschaulich mit Tabellen und Grafiken in Forschungsberichten und Präsentationen darstellen. Die positive Absolvierung des Moduls befähigt zur kritischen Rezeption von quantitativ-ausgerichteten Beiträgen in der sozialwissenschaftlichen Fachliteratur. Weiters erhalten die Teilnehmenden erste Einblicke in die Nutzungsmöglichkeiten von „big data“ für die Sozialwissenschaften.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 4			

7.	Pflichtmodul: Soziologische Theorie	SSt	ECTS-AP
a.	VO Soziologische Theorie	2	5
b.	PS Theorie:	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, die wichtigsten Paradigmen soziologischer Grundlagentheorien in deren geschichtlicher Entwicklung zu unterscheiden und auf aktuelle soziologische Fragestellungen anzuwenden. Sie erwerben vertiefte Kenntnisse einer dieser Theorien und können diese im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit überzeugend darstellen und zu einer selbständigen Problemanalyse und -lösung nutzen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

8.	Pflichtmodul: Geschlechterforschung	SSSt	ECTS-AP
	VO Geschlechterforschung	2	5
	Summe	2	5
Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind fähig, Geschlechtercodierungen in der westlichen Geistes- und Kulturgeschichte sowie in (sozial)wissenschaftlichen Diskursen der Moderne kritisch zu reflektieren, und können politische Strategien der Geschlechterpolitik auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene eigenständig beurteilen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

9.	Pflichtmodul: Strukturen und Wandel moderner Gesellschaften	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Strukturen und Wandel moderner Gesellschaften	2	5
b.	PS Strukturen und Wandel moderner Gesellschaften	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die wichtigsten theoretischen Modelle der modernen Gesellschaft benennen und können Strukturen und Veränderungen im Lichte der verschiedenen Gesellschaftsmodelle beschreiben. Sie erkennen die durch gesellschaftstheoretische Modelle eröffneten Erkenntnismöglichkeiten und -grenzen, und begreifen die Abhängigkeit der Gesellschaftsmodelle von ihrem jeweiligen sozialen Entstehungskontext.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2			

10.	Pflichtmodul: Markt, Staat, soziale Institutionen	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Markt, Staat, soziale Institutionen	2	5
b.	PS Markt, Staat, soziale Institutionen	2	5
	Summe	4	10
Lernziel des Moduls: Die Studierenden können Theorien und Analysen zur Entstehung und Transformation sozialer Institutionen – insbesondere Institutionen der Politik, des Marktes und der Zivilgesellschaft – erläutern. Sie können die Wirkungsweisen und Wechselwirkungen dieser Institutionen in Gesellschaften analysieren. Die Studierenden kennen zentrale sozialwissenschaftliche Debatten, Begriffe und Methoden zur Analyse von Markt, Staat und sozialen Institutionen und Organisationen.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2			

11.	Pflichtmodul: Lebenswelt – Lebensformen: Individuum und Gesellschaft	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Lebenswelt – Lebensformen: Individuum und Gesellschaft	2	5
b.	PS Lebenswelt – Lebensformen: Individuum und Gesellschaft	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können die wesentlichen theoretischen Ansätze der verstehenden Soziologie wiedergeben und deren grundlegende Begrifflichkeiten erläutern. Weiter können sie aktuelle Themenfelder und Forschungsperspektiven alltags- und kultursoziologischer Analysen beschreiben. Sie sind insbesondere in der Lage, auf Basis soziologischer Identitätstheorien wie auch theoretischer Impulse aus angrenzenden Feldern Identitätskonstruktionen im Kontext gesellschaftlicher Verkennungs- und Anerkennungsverhältnisse kritisch zu diskutieren. Sie können zentrale Thesen und Argumentationsstränge identifizieren und unverfälscht wiedergeben. Zudem sind sie befähigt, theoretische Konzepte forschungsleitend beispielhaft auf empirische Phänomene anzuwenden.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2			

12.	Pflichtmodul: Agrar- und Regionalsoziologie	SSSt	ECTS-AP
a.	VO Agrar- und Regionalsoziologie	2	5
b.	PS Agrar- und Regionalsoziologie	2	5
	Summe	4	10
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden können den aktuellen Stand in den Debatten um Dynamiken des sozialen Wandels in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum wiedergeben und deren Wechselwirkungen mit gesellschaftlichen Entwicklungen (in Österreich, Europa und in Ländern des Südens) beschreiben. Sie sind in der Lage, Prozesse der Stadt-Land-Beziehungen sowie Grundlagen regionaler Entwicklungsprozesse mittels sozialwissenschaftlicher Theorien zu reflektieren und zu analysieren.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung des Pflichtmoduls 2			

13.	Pflichtmodul: Forschungsprojekt	SSSt	ECTS-AP
a.	PR Forschungsprojekt 1	2	7,5
b.	PR Forschungsprojekt 2	2	7,5
	Summe	4	15
<p>Lernziel des Moduls: Die Studierenden sind in der Lage, ein empirisches soziologisches Forschungsprojekt weitgehend selbständig zu planen (Forschungs- bzw. Studiendesign, Forschungshypothesen oder -heuristiken, Erhebungs- und Auswertungsverfahren) und durchzuführen (Datenerhebung und -auswertung sowie Ergebnispräsentation) sowie den Zusammenhang zwischen Theorie, Methodologie und empirischer Forschung herzustellen.</p>			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Beurteilung der Pflichtmodule 4 und 5			

14.	Pflichtmodul: Bachelorarbeit	SSSt	ECTS-AP
	SE Seminar mit Bachelorarbeit	2	2,5 + 12,5
	Summe	2	15
Lernziel des Moduls: Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass sie weitgehend selbständig in der Lage sind, das theoretische und methodische Instrumentarium der Soziologie im Rahmen der Bachelorarbeit auf eine eingegrenzte Fragestellung anzuwenden.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 3 bis 5 und 9 bis 12			

15.	Pflichtmodul: Ausgewählte Themen der Soziologie	SSSt	ECTS-AP
	VU Ausgewählte Themen der Soziologie (es sind 3 unterschiedliche Lehrveranstaltungen mit je 2 SSSt und 5 ECTS-AP laut Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis zu absolvieren, die nicht im Wahlmodul 2 gewählt werden)	6	15
	Summe	6	15
Lernziel des Moduls: Dieses Modul dient der Vertiefung in ausgewählte Themenbereiche der Soziologie. Die Studierenden spezialisieren sich in einem oder mehreren Fachgebiet(en) und erlangen darin vertiefte Kenntnisse.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: keine			

(2) Es sind Wahlmodule im Umfang von insgesamt 30 ECTS-AP zu absolvieren.

1.	Wahlmodul: Soziologische Berufspraxis	SSSt	ECTS-AP
	Die Studierenden können zur Erprobung und Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten bzw. zur Orientierung über die Bedingungen der beruflichen Praxis und zum Erwerb von berufsrelevanten Qualifikationen eine Praxis im Umfang von 350 Stunden (bei Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und den Medien, in Kammern und Interessenverbänden, den Trägern der Sozialarbeit und des Kulturmanagements, nationalen und internationalen Organisationen etc.) absolvieren. Vor Antritt der Praxis ist die Genehmigung durch die Universitätsstudienleiterin oder den Universitätsstudienleiter einzuholen. Über Dauer, Umfang und Inhalt der erbrachten Tätigkeit ist eine Bescheinigung der Einrichtung vorzulegen; ferner ist ein Bericht zu verfassen.	-	15
	Summe	-	15
Lernziel des Moduls: Die Studierenden wenden erworbenes Wissen und erworbene Fertigkeiten in einem beruflichen Umfeld an; nach Abschluss des Moduls wissen die Studierenden um die Bedingungen der beruflichen und/oder wissenschaftlichen Praxis Bescheid.			
Anmeldungsvoraussetzung/en: positive Absolvierung der Pflichtmodule 1 bis 3 und 8.			

2.	Wahlmodul: Soziologische Schwerpunktsetzung	SSSt	ECTS-AP
	Es sind 3 VU mit je 2 SSSt und 5 ECTS-AP laut Ankündigung im Vorlesungsverzeichnis zu absolvieren, die nicht im Pflichtmodul 15 gewählt werden.	6	15
	Summe	6	15
	Lernziel des Moduls: Die Studierenden erlangen vertiefte Kenntnisse durch die Setzung von Schwerpunkten aus den diversen Teilbereichen des Faches		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine		

3.	Wahlmodul: Interdisziplinäre Kompetenzen	SSSt	ECTS-AP
	Es können Lehrveranstaltungen aus den Curricula der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von 10 ECTS-AP frei gewählt werden.		10
	Summe	-	10
	Lernziel: Das Modul interdisziplinäre Kompetenzen dient zum Erwerb von interdisziplinärem/generischem Wissen und zum Aufbau sozial- und gesellschaftspolitisch relevanter Kompetenzen		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen sind zu erfüllen.		

4. Individuelle Schwerpunktsetzung:

Zur individuellen Schwerpunktsetzung können Module aus den Curricula der an der Universität Innsbruck eingerichteten Bachelorstudien im Ausmaß von 20 oder 15 ECTS-AP frei gewählt werden. Die in den jeweiligen Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen sind zu erfüllen.

5. Anstelle des Wahlmoduls gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 und der individuellen Schwerpunktsetzung gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 kann ein Wahlpaket nach Maßgabe freier Plätze absolviert werden. Wahlpakete sind festgelegte Module aus anderen Fachdisziplinen im Ausmaß von 30 ECTS-AP; sie sind im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck verlautbart.

§ 6 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit umfasst 12,5 ECTS-AP und ist im Rahmen des Pflichtmoduls 14 „Bachelorarbeit“ zu verfassen.
- (2) Die Bachelorarbeit muss in schriftlicher Ausfertigung und in der von der Universitätsstudienleiterin oder dem Universitätsstudienleiter festgelegten elektronischen Form eingereicht werden.
- (3) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, soweit die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert gekennzeichnet und beurteilbar sind und die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter die Zustimmung dafür gibt.
- (4) Die Bachelorarbeit kann in einer Fremdsprache abgefasst werden, wenn die Lehrveranstaltungsleiterin bzw. der Lehrveranstaltungsleiter dem zustimmt.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Die Leistungsbeurteilung der Module – mit Ausnahme des Moduls Berufspraxis – erfolgt durch Lehrveranstaltungsprüfungen, und zwar durch
 1. Prüfungen der Lehrinhalte der Vorlesungen aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Prüfungsmethode festzulegen.
 2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, bei denen die Beurteilung aufgrund von regelmäßigen mündlichen und/oder schriftlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt. Die Lehrveranstaltungsleiterin oder der Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung die Beurteilungskriterien festzulegen.
- (2) Die Beurteilung des Moduls Berufspraxis erfolgt durch die Universitätsstudienleiterin bzw. den Universitätsstudienleiter. Die positive Beurteilung hat „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

§ 8 Akademischer Grad

An Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiums Soziologie wird der akademische Grad „**Bachelor of Arts**“, abgekürzt „BA“ verliehen.

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Das Curriculum tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) §§ 5, 7 und 10 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, treten mit 1. Oktober 2011 in Kraft und sind auf alle Studierenden anzuwenden.
- (3) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, tritt mit 1. Oktober 2011 in Kraft und ist auf Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2011/2012 beginnen, anzuwenden.
- (4) [außer Kraft getreten gemäß Abs. 6]
- (5) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.06.2014, 30. Stück Nr. 503 tritt mit 1. Oktober 2014 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (6) § 9 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.
- (7) § 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.
- (8) § 4a in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 362, tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft und ist auf alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/2017 beginnen, sowie auf jene Studierenden, die die Lehrveranstaltungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach den bisherigen Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, anzuwenden.
- (9) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. März 2021, 48. Stück Nr. 596, tritt mit 1. Oktober 2021 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.
- (10) Die Änderung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 17.04.2024, 41. Stück Nr. 672 tritt mit 1. Oktober 2024 in Kraft und ist auf alle Studierenden anzuwenden.

§ 10 Übergangsbestimmungen:

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie an der Universität Innsbruck in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.04.2007, 36. Stück, Nr. 200, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256 wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 23.04.2007, 36. Stück:	Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256
„Grundlagen der Europaforschung“ (VO 4)	„Außerfachliche Kompetenzen“ (VO 4)
„Minderheitenforschung“ (VO 2)	„Europäische Sozialstruktur und Kultur“ (VO 2)“

- (2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie an der Universität Innsbruck in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256, entsprechen den Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440, wie folgt:

Lehrveranstaltungsprüfungen nach dem Curriculum für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. April 2009, 65. Stück, Nr. 256	Lehrveranstaltungsprüfungen des Curriculums für das Bachelorstudium Soziologie in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. Juni 2011, 26. Stück, Nr. 440
Einführung in das sozialwissenschaftliche Arbeiten (PS 2)	Wissenschaftliches Arbeiten in der Soziologie (PS 2)
Soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 4)	Einführung in soziologische Perspektiven und Denkweisen (VO 2) und Soziologische Perspektiven und Denkweisen – Themen der Gegenwartsgesellschaft (VO 2)

- (3) Für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2016/2017 begonnen haben, gilt die in § 4a Abs. 3 in der Fassung des Mitteilungsblattes der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 02. Mai 2016, 24. Stück, Nr. 362, vorgesehene Beschränkung der ECTS-AP, die vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase erworben werden können, bis 30. November 2017 nicht. Nach diesem Zeitpunkt können weitere Lehrveranstaltungen und Prüfungen erst nach der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase abgelegt werden.